

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Lastenrädern

Präambel

Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Anschaffung eines Lastenrades für die private oder gewerbliche Nutzung. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, den Transport von Lasten in Melle emissionsfrei durchzuführen. Der Umstieg auf eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität soll befördert und der Radverkehrsanteil erhöht werden.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird der Kauf von neuen ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrische Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen. Das Lastenfahrrad/-pedelec muss einen verlängerten Radstand aufweisen sowie über Transportmöglichkeiten verfügen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad. Gefördert werden ferner Kinder-Fahrradanhänger.
- (2) Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, Pedelecs, S-Pedelecs sowie E-Bikes (Motorunterstützung über 6 km/h ohne Pedalbetrieb, zulassungs- und versicherungspflichtig)
- (3) Eine Förderung von gebrauchten oder geleasteten Lastenfahrrädern/-pedelecs ist ausgeschlossen.

§ 2 Antragsberechtigte

- (1) Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind antragsberechtigt:
 - natürliche Personen (Privatpersonen) mit Hauptwohnsitz in Melle
 - eingetragene oder gemeinnützige Vereine und Verbände mit Vereinssitz oder Niederlassung in Melle
 - private Unternehmen bis zu einer Betriebsgröße von 9 Mitarbeitern (Kleinstunternehmen) sowie sonstige Selbständige und Freiberufler (mit Firmensitz oder Niederlassung in Melle; unabhängig von der Rechtsform, einschließlich Genossenschaften).
- (2) Die auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrräder/-pedelecs müssen durch die Antragsberechtigten für die Dauer der Zweckbindungsfrist (§ 3 Abs. 6) privat, für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke im Stadtgebiet von Melle genutzt werden.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb (Kauf) von Lastenfahrrädern/-pedelecs.
- (2) Die nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung darf bei Ratenkäufen als einmalige Anzahlung verwendet werden.

- (3) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen.
- (4) Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der Verfahrensrichtlinie der Stadt Melle für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte in der jeweils gültigen Fassung. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung werden zum Bestandteil des jeweiligen Bewilligungsbescheides erklärt.
- (5) Gefördert werden kann für Privatpersonen je Antrag ein Fahrzeug. Für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke könne bis zu drei Fahrzeuge je Antrag gefördert werden. Eine erneute Antragstellung kann bei Privatpersonen lediglich alle drei Jahre erfolgen.
- (6) Das Fahrzeug muss mindestens für 36 Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides im Eigentum des Antragstellers verbleiben und für den priv./gewerbl. Gebrauch durch den Antragsteller gehalten werden. Ein Verkauf vor Ablauf dieser Frist ist zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig zurückzuzahlen.
- (7) Der Antragsteller hat den ausgezahlten Zuschuss darüber hinaus vollständig zurückzuzahlen, wenn der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.
- (8) Über das Vermögen des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Melle. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Die Höhe der Zuwendung beträgt für Privatpersonen und sonstige Antragsberechtigte 25 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch
 - 150,00 € für Kinder-Fahrradanhänger
 - 500,00 € für Lastenräder
 - 1.000,00 € für Lastenpedelecs.
- (4) Für Betriebe die Vorsteuerabzugsberechtigt sind gehört die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag muss vor Abschluss des Kaufvertrages für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden.
- (2) Die Förderung ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars bei der Stadt Melle zu beantragen.
- (3) Der Antrag ist per Post, per Email oder persönlich bei der Stadt Melle einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie des Personalausweises (Privatperson), ein Nachweis über Sitz oder Niederlassung in Melle (Gewerbe, Unternehmen, Stiftungen, eingetragene Vereine, ...), ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit, ein Nachweis der Ansässigkeit (freiberuflich tätige Personen) sowie ein Kaufangebot des Lastenfahrrades/-pedelecs beizufügen.

§ 6 Bewilligung der Förderung

- (1) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.
- (2) Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung per Bewilligungsbescheid.
- (3) Die Unterzeichnung des Kaufvertrages darf erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides getätigt werden.

§ 7 Auszahlung der Fördermittel

- (1) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Kopie/der Originalrechnung, der Kopie des Kaufvertrages sowie des Zahlungsnachweises/Kontoauszug und der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.
- (2) Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein und die Rahmennummer des Lastenfahrrades/-pedelecs enthalten.
- (3) Wenn nach 3 Monaten ab Bewilligungsdatum kein Kaufbeleg vorgelegt wird, erlischt die Bewilligung.

§ 8 Kenntlichmachung

- (1) Zur Kenntlichmachung stellt die Stadt Melle einen Aufkleber zur Verfügung. Der Antragsteller verpflichtet sich, den mit Bewilligungsbescheid übersandten Aufkleber auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar (üblicherweise auf einer der beiden parallel zur Fahrtrichtung befindlichen Seitenwände der Lastenräder) anzubringen. Ein Bildnachweis ist erforderlich.

§ 9 Rückforderung der Fördermittel

- (1) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides und eine Rückforderung der Zuwendung richten sich nach § 14 der Verfahrensrichtlinie der Stadt Melle für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte.
- (2) Im Fall einer Rückforderung ist der Zuschuss innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Melle zurückzuzahlen.
- (3) Sofern die Rückzahlung nicht zu dem entsprechenden Termin erfolgt, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

§ 10 Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und endet am 31.12.2022. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Stadt Melle vollständig eingegangen sind.